

Aktenzeichen:

4 RJ 59 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 21. September 1960

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. September 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

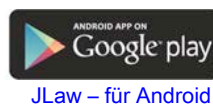
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
in Celle vom 5. Februar 1958 wird mit den ihm zu-
grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der im Jahre 1913 geborene Kläger, der im Jahre 1930 seine Maurerlehre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen hatte, war bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im April 1941 als Maurer invalidenversicherungspflichtig beschäftigt. Durch Verwundung verlor er im August 1944 das rechte Bein im unteren Drittel des Oberschenkels; für die Folgen dieser Verletzung bezieht er eine Kriegsbeschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. Durch Bescheid vom 6. Februar 1947 bewilligte ihm die Beklagte aus demselben Anlaß vom 1. September 1945 ab die Invalidenrente.

Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, nach dem - im Gegensatz zu früheren Befunden - der Beinstumpf keine Zeichen von Entzündungen und keine wunden Stellen mehr aufwies und der Kläger eine gutsitzende Prothese trug, entzog die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 11. Juni 1956 mit Ablauf des Monats Juni 1956 die Invalidenrente; sie nahm im Anschluß an das ärztliche Gutachten an, der Kläger, der inzwischen den Führerschein der Klasse III erworben hatte und als Gemeindediener tätig war, könne zwar in seinem Beruf als Maurer nicht mehr arbeiten, aber alle mittelschweren Arbeiten im Sitzen noch verrichten und sei deshalb nicht invalide.

Mit seiner Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim hatte der Kläger Erfolg. Zwei von dem SG eingeholte Gutachten kamen medizinisch zu einem mit dem Vorgutachten im wesentlichen übereinstimmenden Befund und hielten den Kläger für fähig, leichte Arbeiten im Gehen und Stehen mit Unterbrechungen ohne schweres Heben und Tragen und eine leichte bis mittelschwere Beschäftigung im Sitzen auszuüben. Das SG stellte gleichfalls fest, der Kläger könne



als Maurer nicht arbeiten, war jedoch darüber hinaus der Auffassung, daß der Kläger für solche sitzenden Tätigkeiten, die seinem erlernten Beruf gleichkämen, erst umgeschult werden müsse, daß dagegen die Verweisung auf die Arbeiten eines ungelerten oder angelernten Arbeiters in sitzender Beschäftigung dem Kläger wegen des damit verbundenen sozialen Abstiegs nicht zugemutet werden könnte, und kam daher dazu, die Beklagte zur Weiterzahlung der Rente zu verurteilen.

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1958 vor dem Landessozialgericht (LSG) erklärt, er habe sich im Jahre 1950 um eine Umschulung zum Bauzeichner beworben; die vorgesehene Eignungsprüfung sei jedoch ausgefallen und nichts mehr darauf erfolgt.

In seinem an demselben Tage erlassenen Urteil hielt das LSG die Rentenentziehung für berechtigt und wies daher unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils die Klage ab. Die Entziehung der Rente sei nach den hier anzuwendenden §§ 1293, 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. nicht zu beanstanden. Danach könne ein Versicherter grundsätzlich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, und ihm sei auch ein Berufswechsel noch zuzumuten; nur bei besonders qualifizierten Berufen müsse die Verweisung auf diesen speziellen Beruf und die Ausbildung des Versicherten Rücksicht nehmen. Die übliche Ausbildung als Maurergeselle stelle jedoch keine derartige besonders qualifizierte Tätigkeit dar, so daß der Kläger, der jene Arbeiten allerdings nicht mehr verrichten könne, sich grundsätzlich auch auf Fabrikarbeiten verweisen lassen müsse. Mit einer solchen Arbeit habe er auch die gesetzliche Lohnhälfte verdienen können, da er nur einfacher Maurer gewesen sei und daher sein Verdienst trotz der guten Löhne im Baugewerbe nicht als besonders hoch anerkannt werden könne. Der Kläger habe eine ihm zuzumutende Fabrikarbeit im Raume von Göttingen, in dem sich eine nicht unerhebliche Industrie befinde, auch finden können.



Im übrigen habe der Kläger aber auch Büroarbeiten übernehmen können. In dieser Hinsicht verweist das LSG darauf, daß der Kläger seinen Antrag auf Umschulung zum Bauzeichner sicherlich nicht gestellt haben würde, wenn er sich Schreib- und Rechenarbeiten nicht zugetraut hätte, ebenso wie sich seine entsprechenden Fähigkeiten auch aus seiner Tätigkeit als Gemeindediener ergäben, wenn diese auch nur 250.-- DM jährlich erbracht habe.

Das LSG hat schließlich auch die Frage verneint, ob der Kläger seit dem 1. Januar 1957 berufsunfähig im Sinne des § 1246 RVO n.F. sei. Der Kläger könne durch Büro- und Fabrikarbeit noch wenigstens die Hälfte des Verdienstes eines Maurers erzielen; ihm könnten auch nach neuem Recht derartige Arbeiten zugemutet werden, da seine bisherige Berufstätigkeit als Maurer nicht zu einer Berufsgruppe gehöre, die besondere Fertigkeiten und Fähigkeiten voraussetzt, was insbesondere durch die vielfache Verwendung von Hilfsarbeitern auf Baustellen bewiesen werde.

Gegen das am 25. Februar 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20. März 1958 unter Antragstellung die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und sie gleichzeitig begründet.

Er rügt als Verfahrensmängel ungenügende Amtsaufklärung durch das LSG. Dies habe es unterlassen, festzustellen, welche konkreten Arbeiten der Kläger noch verrichten könne, und in dieser Beziehung insbesondere versäumt, den Gewerbearzt und die in Frage kommenden Betriebe zu hören; es fehlten ferner sämtliche Feststellungen über die Einkommenshöhen der Verweisungstätigkeiten.

Weiterhin habe das LSG auch die Grenze der freien Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es ohne weiteres an-



- 5 -

genommen habe, das Maurereinkommen sei nicht besonders hoch, und ferner, der Kläger traue sich Schreib- und Rechenarbeiten zu und könne auch auf Büroarbeiten verwiesen werden.

Sachlich habe das LSG dem Kläger zu Unrecht jede Tätigkeit als ungelernter Arbeiter oder als Hilfsarbeiter zugemutet, obwohl er als Maurer Facharbeiter sei und eine derartige Verweisung auf einen unzulässigen sozialen Abstieg hinausliefe. Auf eine Bürotätigkeit könne er ohne Umschulung gleichfalls nicht verwiesen werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Hildesheim zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Sie hält die Verweisung des Klägers auf geeignete industrielle Anlernarbeiten, die der Kläger im Sitzen verrichten könne, für zulässig; in seinem dörflichen Lebenskreis führe eine derartige Tätigkeit nicht zu einem Verlust gesellschaftlichen Ansehens und stelle keinen sozialen Abstieg dar.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom LSG zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Entscheidung, ob der Entziehungsbescheid vom 11. Juni 1956 rechtmäßig ergangen ist, richtet sich noch nach den vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) geltenden Vorschriften der RVO (vgl. BSG in SozR § 1293 RVO a.F. A a 2 Nr. 4 u. 5). Es ist daher zu prüfen, ob der Kläger am 1. Juli 1956 noch invalide im Sinne des § 1254 RVO a.F. war.

Auszugehen ist von der - mit keiner Revisionsrüge angegriffenen - Feststellung des LSG, daß der Kläger nach seinem körperlichen Zustand nicht mehr in der Lage ist, Maurerarbeiten zu verrichten, daß er jedoch noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen und leichte Arbeiten im Gehen und Stehen mit Unterbrechungen verrichten kann. Das LSG glaubt, den Kläger auf entsprechende Fabrikarbeiten verweisen zu können; es hält ihn weiterhin auch für fähig, Büroarbeiten zu verrichten, die es gleichfalls als zumutbar ansieht.

Ob diese letztere Auffassung hinsichtlich der Zumutbarkeit von Büroarbeiten zutrifft, kann dahingestellt bleiben, da bereits die Revisionsrüge einer fehlsamen Beweiswürdigung durchgreift. Aus der bloßen Tatsache, daß der Kläger sich vor Jahren einmal zu einer Umschulung zum Bauzeichner gemeldet hatte, ohne daß objektiv durch eine Eignungsprüfung seine Befähigung dazu klargestellt worden wäre, durfte das LSG ohne Überschreitung des ihm zustehenden Ermessens nicht folgern, daß der Kläger zur Verrichtung von Büroarbeiten tatsächlich in der Lage war. Es erscheint bereits fraglich, ob daraus, daß der Kläger selbst möglicherweise glaubte, nach erfolgter Umschulung den an einen Bauzeichner gestellten Anforderungen gewachsen zu sein, der Schluß gezogen werden kann, er habe sich auch Schreib- und Rechenarbeiten in einem einer Bürotätigkeit genügenden Ausmaß zugetraut, jedenfalls aber ist der Schluß unzulässig, der Kläger könne



deshalb diese Arbeiten auch tatsächlich verrichten. Auch der zusätzliche Hinweis auf die Gemeindedienertätigkeit macht diesen Schluß nicht zulässig, da jene gegen überaus geringes Gehalt in rein dörflicher Umgebung verrichtete Arbeit keine Schlüsse auf Tätigkeiten gestattet, die über solcher einfachster weisungsgebundener Arbeit liegen und einer normalen Bürotätigkeit vergleichbar wären. Das LSG hat daher bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger Büroarbeiten verrichten könne, die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten; bei richtiger Handhabung seines Beweiswürdigungsermessens hätte es aus dem bisher vorliegenden Gesamtergebnis des Verfahrens nur den Schluß ziehen dürfen, daß der Kläger, der stets nur Handarbeiten verrichtet hat, vorbehaltlich einer bisher nicht erfolgten Umschulung, auch nur auf körperliche Arbeiten verwiesen werden könne, so daß die Revision insoweit begründet erscheint.

Der Revision war dagegen nicht zu folgen, wenn sie das Fehlen der Angabe konkreter körperlicher Arbeiten im Sitzen, die der Kläger noch verrichten könne, beanstandet. Im Rahmen der Prüfung der objektiv verrichtbaren Arbeiten muß es bei der unübersehbaren Vielfalt der im heutigen Arbeitsleben gegebenen Berufsmöglichkeiten und Tätigkeiten, die sich hinsichtlich der Belastung und der erforderlichen Fähigkeiten mehr oder weniger voneinander unterscheiden, genügen, wenn ein den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechender Rahmen für die noch verrichtbaren Arbeiten gegeben wird (vgl. SozR RVO § 1254 a.F., Bl. A a 1 Nr. 3 Ä a 2 R., letzter Absatz⁷). Diesen Rahmen hat das LSG hinsichtlich der Belastbarkeit des Klägers hinreichend damit aufgezeigt, daß es den im Kreise Göttingen wohnenden Kläger auf die im Raum von Göttingen vorhandene optische und feinmechanische Industrie und die zahlreichen Werkstätten sonstiger Art, die für derartige Tätigkeiten in Frage kommen, hingewiesen hat.

Es erscheint auch nicht rechtsirrig, wenn das LSG, ohne im einzelnen die Lohnhöhen zu ermitteln, festgestellt hat, daß der



Kläger mit derartigen Arbeiten die für ihn in Frage kommende Lohnhälfte noch verdienen könne, da die heute gezahlten Tariflöhne in Wirtschaft und Industrie – wie bekannt – im allgemeinen nicht um 50 v.H. voneinander abweichen. Ein Anlaß, im vorliegenden Falle mit einer besonders aus dem Rahmen fallenden Lohnabweichung, die weitere Amtsermittlungen notwendig erscheinen ließe, rechnen zu müssen, lag für das LSG auch unter Berücksichtigung des Maurerberufs des Klägers nicht vor.

Das LSG irrt jedoch in seiner Annahme, die von ihm aufgezählten Arbeiten, die der Kläger objektiv verrichten kann, seien diesem auch subjektiv zumutbar. Nach § 1254 RVO a.F. ist bei der Frage, ob eine Arbeit einem Versicherten noch zumutbar ist, dessen Ausbildung und ursprünglicher Beruf billig zu würdigen. Wenn damit auch kein auf den jeweiligen Beruf abgestellter Versicherungsfall geschaffen wurde, sondern der einfache versicherte Arbeiter sich grundsätzlich auf alle seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen muß, so wird man diese Verweisungsmöglichkeit aus den zu berücksichtigenden Billigkeitsgründen doch dann einschränken müssen, wenn diese Arbeiten für den Versicherten nach einer besonderen Fachausbildung und der bisherigen Tätigkeit eine unbillige Härte und einen nicht zumutbaren sozialen Abstieg bedeuten würden. Für einen gelernten Handwerker (Bäcker), der die Gesellenprüfung bestanden hatte, hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) insoweit ausdrücklich entschieden (BSG Bd. 11 S. 123), daß ihm nicht jede untergeordnete Tätigkeit zugemutet werden könne, sondern nur eine Tätigkeit, die in ihrer Bedeutung und in ihren Anforderungen der eines gelernten Facharbeiters nahesteht. Eine Verweisung auf die Tätigkeit eines ungelernten Arbeiters sei daher mit Rücksicht auf die handwerkliche Ausbildung grundsätzlich nicht zumutbar, eine angelernte Tätigkeit in einem Industriebetrieb hiergegen erscheine insbesondere dann nicht ausge-



schlossen, wenn sie sich nach ihrer sozialen Bewertung, etwa wegen ihrer Verantwortung oder wegen ihres sonstigen Ansehens, aus dem Kreise einfacher angelernter Arbeiten heraushebe. Der Kläger ist nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG gelernter Maurer (Geselle); er hat auch nur als solcher gearbeitet und gehört daher zum Kreis der Facharbeiter. Im Anschluß an die eben erwähnten Überlegungen des 3. Senats ist der erkennende Senat der Auffassung, daß der Kläger unter diesen Umständen auf jeden Fall nicht schlechthin auf leichte und mittelschwere Arbeiten im Sitzen sowie leichte im Stehen mit Unterbrechung in Industrie und Handwerk hätte verwiesen werden können, sondern nur auf angelernte Arbeiten, die nach ihrer sozialen Bewertung einer Facharbeit nahestehen. In dieser Hinsicht hat das LSG keinerlei Erwägungen angestellt, weil es nach dem Gesamtinhalt der Entscheidungsgründe offenbar der Auffassung war, der Kläger sei als "einfacher Maurer" ohne weiteres auf alle, auch sozial weniger angesehene Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Das Urteil mußte daher aufgehoben werden, da die vom LSG getroffenen Feststellungen und seine rechtlichen Erwägungen es nicht zu rechtfertigen vermögen.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Entziehung der Invalidenrente des Klägers zu Recht erfolgt ist, fehlt es für das BSG an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, so daß die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war.

Sollte das LSG die Frage verneinen, daß der Kläger am 11. Juni 1956 noch invalide war, so wird es prüfen müssen, ob zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum 31. Dezember 1956, wieder Invalidität eingetreten ist; verneint es auch dies,

- 10 -

so wird es zu prüfen haben, ob der Kläger nach dem
1. Januar 1957 berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2
RVO n.F. geworden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)